



GEMEINDE

DINTIKON

Gemeindeordnung

vom 1. Oktober 2007

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Begriff, Autonomie	3
Art. 2 Organisation	3
II. Organe	3
Art. 3 Organe	3
Art. 4 Gemeindeversammlung	3
Art. 5 Gemeinderat	4
Art. 6 Behörden und Kommissionen	4
Art. 7 Wahlen	4
Art. 8 Veröffentlichungen, Publikationsorgan	5
III. Schlussbestimmungen	5
Art. 9 Übergangsbestimmung	5
Art. 10 Inkrafttreten	5

Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Dintikon erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 diese Gemeindeordnung.

Die in diesem Erlass verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Die Einwohnergemeinde Dintikon ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Begriff, Autonomie

²Die Einwohnergemeinde Dintikon ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Verwaltung ihrer öffentlichen Sachen im Rahmen von Verfassung und Gesetz autonom. Sie besorgt die nach dieser Gemeindeordnung sowie nach kantonalem oder eidgenössischem Recht in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben.

Art. 2

Die Einwohnergemeinde Dintikon untersteht der Organisation der Gemeindeversammlung nach §§ 19 ff des Gemeindegesezt.

Organisation

II. Organe

Art. 3

Die Organe der Einwohnergemeinde Dintikon sind:

Organe

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne;
- b) die Gemeindeversammlung;
- c) der Gemeinderat;
- d) der Gemeindeammann;
- e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

Art. 4

¹Die Gemeindeversammlung wird aus den in Dintikon wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die im Gemeindegesezt enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

Gemeindeversammlung

²Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum. Dieses kann von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung ergriffen werden.

Gemeinderat

Art. 5

¹Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeinderecht wahr. Ihm stehen weiter die Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

²Dem Gemeinderat werden weiter folgende Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen nach Gemeindegesetz;
- b) Begründung und Aufhebung von Anmerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie von Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen;
- c) Land- und Liegenschaftskäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 250'000.– pro Amtsperiode sowie zur Finanzierung solcher Erwerbe auf dem Darlehensweg;
- d) Land- und Liegenschaftsverkäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 30'000.– pro Kalenderjahr;
- e) Tauschverträge bis zu je 2'000 m² gemeindeeigener Tauschfläche;
- f) Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, einschliesslich Enteignungsverfahren.

³Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für werksnotwendige Infrastrukturen (Transformatorstationen, Pumpstationen etc.), für die der Gemeinderat zuständig ist.

Art. 6

Behörden und Kommissionen

¹Die durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---------------------|-----------------------------------|
| a) Gemeinderat | 5 Mitglieder |
| b) Schulpflege | 3 Mitglieder |
| c) Finanzkommission | 3 Mitglieder |
| d) Wahlbüro | 2 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied |
| e) Steuerkommission | 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied |

²Die Finanzkommission nimmt nebst den Aufgaben und Befugnissen nach Gemeindegesetz auch die Prüfung der Protokolle der Gemeindeversammlungen wahr.

³Der Gemeindeammann und der Gemeindeschreiber oder deren Stellvertreter gehören dem Wahlbüro von Amtes wegen an. Bei Bedarf kann der Gemeinderat weitere Personen in eigener Kompetenz für das Auszählen zuziehen.

Art. 7

Wahlen

¹Die Gesamtheit der Stimmberechtigten nimmt die durch Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vor.

²Die Wahl der Abgeordneten in Gemeindeverbände erfolgt durch den Gemeinderat.

Art. 8

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im „Lenzburger Bezirksanzeiger“.

Veröffentlichungen, Publikationsorgan

III. Schlussbestimmungen

Art. 9

Gemäss Gemeindeordnung vom 1. Juli 1981 besteht die Schulpflege aus fünf Mitgliedern. Bis zu den Neuwahlen für die Amtsperiode 2010/2013 werden bis dahin austretende Mitglieder nicht mehr ersetzt, sofern die Mitgliederzahl von drei nicht unterschritten wird.

Übergangsbestimmung

Art. 10

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Oktober 2007 in Kraft. Alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1981, sind somit aufgehoben.

Inkrafttreten

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 15. Juni 2007.

Durch die Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung am 23. September 2007 angenommen.

Durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau genehmigt am 28. September 2007.

Dintikon, 1. Oktober 2007

GEMEINDERAT DINTIKON

Der Gemeindeammann Die Gemeindeschreiberin

sig. R. Meyer

sig. N. Thürig